Tarif Wechselbepflanzung für Gräber

vom 7. März 2007

Der Gemeinderat,

gestützt auf Art. 20 ff. und Art. 33 Abs. 1 der Bestattungs- und Friedhofsverordnung der Gemeinde Neuhausen am Rheinfall vom 28. August 1997[1],

beschliesst[2]:

1. Die Kosten der Wechselbepflanzung für ein normales Grab betragen Fr. 4’500.-- bei einer maximalen Pietätsfrist von 25 Jahren. Für Familiengräber belaufen sich die Kosten auf Fr. 18'500.-- für 4 m^2 und auf Fr. 23'500.-- für 5 m^2 bei einer maximalen Pietätsfrist von 50 Jahren. Wird die Wechselbepflanzung für eine kürzere Zeit verlangt reduzieren sich die Kosten im entsprechenden Umfang.

2. Diese Beträge verstehen sich zuzüglich der jeweils aktuellen Mehrwertsteuer und unterliegen der Teuerung (Basis: Landesindex der Konsumentenpreise Dezember 2005 = 100). Massgebend ist der jeweils neuste Septemberindex.

3. Bei speziellen Bepflanzungswünschen erhöhen sich die Kosten der Wechselbepflanzung gemäss Offerte der von der Gemeinde beauftragten Gärtnerei. Die Angehörigen verhandeln direkt mit der Gärtnerei über die Bepflanzungen.

4. Die Rechnungsstellung erfolgt im Voraus.

5. Dieser Tarif tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

[1]NRB 810.200
[2]Beschluss des Gemeinderats vom 7. März 2007